

Ergänzende Stellungnahme zu dem Presseartikel vom 02.09.2021 „Ender obw-Werkstattrat fordert faires Gehalt“

Die Ostfriesische Beschäftigungs- und Wohnstätten GmbH (obw) ist eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen mit dem Ziel, Menschen mit Beeinträchtigung Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Die obw zahlt den im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen monatlich ein Arbeitsentgelt in Höhe von durchschnittlich 366 Euro aus, das ist fast doppelt soviel, wie landes- und bundesweit üblich.

Das Arbeitsentgelt wird aus der wirtschaftlichen Tätigkeit der Werkstätten finanziert und wird wie es in der Werkstättenverordnung (WVO) vorgeschrieben ist, zu mindestens 70 % an die Werkstattbeschäftigten unmittelbar ausgeschüttet. Trotz Corona-Pandemie konnte das Arbeitsentgelt auf diesem Niveau, in vielen Jahren sogar weit mehr als die vorgeschriebenen 70 % ausgezahlt werden. Der Rest wird für Rücklagen für Ertragsschwankungen und für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen eingestellt, die wiederum auch den Beschäftigten zugutekommen.

Die Ermittlung des Arbeitsergebnisses ist ein gesonderter Teil des Jahresabschlusses und wird wie die korrekte Auszahlung an die Beschäftigten, von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft und testiert.

Zusätzlich beziehen ca. 50 % der Beschäftigten in unserer Werkstatt eine Erwerbsminderungsrente, die auch nicht mit dem Arbeitsentgelt aus der Werkstatt verrechnet wird und somit „oben drauf“ kommt. Alle anderen Beschäftigten haben in der Regel einen Grundsicherungsanspruch, bei dem ein Teil des Arbeitsentgeltes angerechnet wird.

Gemeinsam mit dem Werkstattrat setzt sich auch die obw GmbH dafür ein, dass den Werkstattbeschäftigten ein existenzsicherndes Einkommen „aus einer Hand“ über die WfbM ausgezahlt wird, das bedeutet, dass die anderen Transferleistungen wie z. B. die Grundsicherung verrechnet werden müssten.

Eine „existenzsichernde Entlohnung“ kann jedoch nicht in einer WfbM erwirtschaftet werden, da die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Werkstattbeschäftigten bei ca. 25 % eines Arbeitnehmers auf dem ersten Arbeitsmarkt liegt und eine existenzsichernde Bezahlung kann nur über hohe staatliche Subventionen erfolgen. Aus diesem Grund haben die

Betroffenen einen Anspruch auf einen Platz zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter.

Im Arbeitsbereich einer WfbM sind die Menschen mit Beeinträchtigung in der Regel in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis. Das heißt, sie haben alle Schutzrechte von Arbeitnehmer*innen, aber nicht die gleichen Pflichten. So haben sie z. B. Anspruch auf Urlaub, Mutterschutz oder das Recht auf Teilzeit, können jedoch nicht gekündigt oder abgemahnt werden und sie haben keine Leistungsverpflichtung, wie es sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt.

Weil die Menschen mit Beeinträchtigung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sein können, bietet die obw in den Werkstätten ein vielfältiges Angebot der beruflichen Bildung an, um die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Allein in der obw stehen 19 verschiedenen Berufsfelder zur Auswahl. Darüber hinaus gibt es auch viele Einzelarbeitsplätze in Firmen, Institutionen und Verwaltungen die mit unserer Unterstützung, Assistenz und Begleitung vermittelt und organisiert werden. Sogenannte arbeitsbegleitende Angebote im Bereich der beruflichen Qualifizierung, im Kultur- und Sportbereich, aber vor allem die echte Arbeit in Produktion und Dienstleistung und die sinnstiftende Tagesstruktur mit sozialen Kontakten stärken das Selbstwertgefühl der Menschen mit Beeinträchtigung und tragen zur Persönlichkeitsentwicklung bei.

Die obw möchte Menschen mit Beeinträchtigung Teilhabe ermöglichen.

Pressekontakt:
Miriam Schmidt
Herderstraße 19
26721 Emden
Tel.: (04921) 9488-422
m.schmidt@obw-emden.de